

Satzung für den öffentlichen Friedhof der Gemeinde Unterwössen (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Unterwössen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein vom 03.04.1980 Nr., 20-554/1-2 folgende Satzung:

Zweck

§ 1

Die Gemeinde Unterwössen stellt die gemeindlichen Friedhöfe -nachstehend als Friedhof bezeichnet- nach näherer Bestimmung dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2

Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Unterwössen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden jeweils in ortsüblicher Weise und durch Anschlag beim Haupteingang zum Friedhof bekanntgegeben.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes

- a) zu Rauchen und zu Lärmen;
- b) mit Fahrrädern, Rollern oder Motorfahrzeugen zu fahren;
- c) Kinder unter 8 Jahren ohne Aufsicht im Friedhof zu lassen;
- d) die Grabflächen zu betreten;
- e) Tiere in den Friedhof zu bringen;
- f) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen;
- g) Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
- h) Abfälle auf den Friedhof zu verbringen und zu Abfall gewordene Gegenstände auf dem Friedhof zu belassen;
- i) die Friedhofsanlagen (Einfriedungen, Denkmäler, Anpflanzungen usw.) zu beschädigen, zu besudeln oder zu verunreinigen;
- j) von fremden Gräbern Grabschmuck zu entfernen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- 1) Der vom Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist beim Pfarramt einzureichen. Dieses setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Totengräber Tag und Stunde der Beerdigung fest. Im Rahmen des allgemein vorgeschriebenen bzw. im Einzelfall vom Leichenschauer oder vom Landratsamt festgesetzten Beerdigungszeitraumes sind die Wünsche der Hinterbliebenen soweit als möglich zu berücksichtigen.
- 2) Jede Urnenbeisetzung ist unter Vorlage einer Sterbeurkunde, sowie der Einäscherungsbescheinigung dem Pfarramt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8

Bei der Anlage von Grabstätten sind folgende Regeln und Maße zu beachten:

- 1) Neue Gräber dürfen erst gegraben werden, wenn sie nach dem Gräberplan abgesteckt sind.
- 2) Von der Erdoberfläche aus gerechnet müssen die Gräber folgende Mindestausmaße haben:
 - a) Kindergräber für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge 1.30 m	Breite 0.90 m
Tiefe 1.30 m	Abstand 0.75 m
 - b) Einzelgräber

Länge 1.65 m	Breite 0.90 m
Tiefe 1.80 m	Abstand 0.75 m
 - c) Familiengräber

Länge 1.65 m	Breite 1.65 m
Tiefe 1.80 m	Abstand 0.75 m
 - d) Urnengräber

Länge 1.20 m	Breite 0.80 m
Tiefe 0.65 m	
- 3) Die Gräber werden vom Totengräber ausgehoben und von diesem wieder eingefüllt.
- 4) Tieferlegungen und Exhumierungen sind nur bei geschlossenem Friedhof und nur in den Monaten Oktober bis April zulässig.
- 5) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Sonderwünsche kann im Einzelfall entsprochen werden, wenn die Belange der Friedhofsgestaltung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt im Friedhof Unterwössen 15 Jahre und im Friedhof Oberwössen 20 Jahre.
- 2) Bei Urnengräbern beträgt die Ruhefrist allgemein 15 Jahre; im Friedhof Unterwössen 15 Jahre und im Friedhof Oberwössen 20 Jahre; in dieser jeweiligen Zeit können in der selben Grabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 3) Beim anonymen Urnengrab beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Voraussetzung ist die Verwendung einer Biourne. In dieser Grabstätte werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. Diese Grabstätte wird namentlich nicht gekennzeichnet. Sie wird vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. In dieser Grabstelle dürfen bis zu 9 Urnen beigesetzt werden.

Vergabe und Einteilung der Grabstätten

§ 10

Alle Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

§ 11

Es werden folgende Gräberarten eingeteilt:

Kindergräber
 Einzelgräber
 Familiengräber
 Urnengräber

§ 12

- 1) Die Grabstellen werden durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Nutzung der Grabstellen dauert in der Regel bis zum Ablauf der Ruhefrist. (§9).
- 2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- 3) Bei einer erneuten Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht an der Grabstelle bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

§ 13

In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung.

§ 14

- 1) Urnenbeisetzungen erfolgen im Grab des Nutzungsberechtigten, sonst in einer Urnengrabstelle. Die Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die Gemeinde das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

§ 15

- 1) Die Gemeinde gibt den Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen jährlich vorher in ortsüblicher Weise bekannt. Werden diese nicht verlängert, kann die Gemeinde über die Grabstellen neu verfügen.
- 2) Die Übertragung von Grabnutzungsrechten an Dritte ist nicht zulässig.

Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Bei der Ausgestaltung der Grabstelle ist in allem darauf zu achten, daß der Charakter des Friedhofes erhalten bleibt.

§ 17

- 1) Zugelassen sind Grabdenkmäler, die sich durch ihre Gestaltung und die Art des verwendeten Werkstoffes in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Tradition der bescheidenen Maße und der guten Proportionen ist fortzusetzen (vgl. alte Grabstellen). Jedes Grabdenkmal bedarf der vorherigen Genehmigung.
- 2) Die Friedhöfe sind in zwei Sektionen für schmiedeeiserne Kreuze und für Grabsteine eingeteilt. Hiervon abweichend sind im Friedhof Oberwössen schmiedeeiserne Kreuze, Grabsteine und Holzkreuze zulässig. Für das zu errichtende Grab kann zwischen den Sektionen gewählt werden, wenn in beiden Sektionen Grabstellen der betreffenden Gräberart frei sind.
- 3) Die Höchstbreite der Grabdenkmäler beträgt 0,70 m.
- 4) Die Grabeinfassung darf einschließlich Grabdenkmal 0.90 m Breite und 1.30 m Länge nicht überschreiten.
- 5) Grabsteine dürfen nur aus heimischem Material bestehen. Kies- bzw. Steinplattenumrandungen sind unzulässig.
- 6) Jedes Grabdenkmal muß bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordentlich erhalten werden. Die Inhaber der Nutzungsrechte haften für alle Schäden, die sich durch schuldhaft Vernachlässigung der Grabstelle ergeben.

§ 18

- 1) Die Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ist beim Pfarramt rechtzeitig vorher unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen und Beschreibungen müssen alle Einzelheiten und die Art der vorgesehenen Werkstoffe zu entnehmen sein.
- 2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die vorgesehene bauliche Gestaltung der Grabstelle den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder sich mit dem Charakter des Friedhofes nicht vereinbaren läßt.

§ 19

- 1) Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler auf Verlangen der Gemeinde zu entfernen und die Grabstellen ordnungsgemäß einzuebnen. Nicht rechtzeitig entfernte Grabmäler, Pflanzungen usw. werden von der Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen entfernt.
- 2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt oder geändert werden.
- 3) Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß instandgehaltene Grabmäler kann die Gemeinde entfernen, wenn die Nutzungsberechtigten nach zweimaliger Aufforderung und Ablauf der angemessenen Frist die geforderten Maßnahmen nicht durchführen.

§ 20

- 1) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach einer Beerdigung in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden. Die Abräumung der Grabstätten nach einer Beisetzung soll grundsätzlich durch die Gemeinde erfolgen.
- 2) Die Grabaufschüttung darf nicht höher als 10 cm sein.
- 3) Pflanzen, die stark wuchern oder in die Höhe wachsen oder die Nachbargräber beeinträchtigen, dürfen zur Bepflanzung der Grabstätten nicht verwendet werden. Bodenständige Pflanzen (Heckenrosen, Efeu, Moos usw.) sind erwünscht.
- 4) Außerhalb der abgemessenen Grabstelle dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Bäume und Sträucher gepflanzt werden; diese gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Unansehnlich gewordener Grabschmuck (verwelkte Blumen und Kränze usw.) ist von den Gräbern zu entfernen. Der Grabnutzungsberechtigte hat ihn selbst zu entsorgen oder der Entsorgung zuzuführen.
- 6) Es ist nicht gestattet, die Grabstellen mit Grabplatten abzudecken oder mit Kies aufzuschütten oder unwürdige Gefäße (Konservenbüchsen usw.) als Blumen oder Weihwasserbehälter aufzustellen.
- 7) Die Gemeinde versieht jedes Grabdenkmal oder dessen Sockel mit einer Grabstellennummer. Die Nummern sind zu belassen.

Gebühren

§ 21

- 1) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- 2) Die Verwaltung (Einhebung, Beitreibung, Niederschlagung usw.) der Gebühren erfolgt nach den für die Gemeindeabgaben maßgebenden Vorschriften.
- 3) Alle Gebühren werden mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Ausnahmen

§ 22

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung genehmigen, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht und die Belange der Hygiene und Pietät nicht gefährdet werden.

Zwangsmaßnahmen und Ersatzvornahme

§ 23

- 1) Die Gemeinde kann die nach dieser Satzung notwendigen Maßnahmen mit Verwaltungszwang durchsetzen oder an Stelle und auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen, wenn diese ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder der Satzung zuwider handeln.
- 2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können erst durchgeführt werden, wenn die von der Gemeinde gesetzte Frist abgelaufen ist und die diesbezüglichen gemeindlichen Verfügungen rechtskräftig sind. Im öffentlichen Interesse kann von der Fristsetzung abgesehen und der sofortige Vollzug angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Verstöße gegen Ordnungsvorschriften dieser Satzung, sowie die Hinterziehung oder Verkürzung der Gebühren werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet. (§ 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung).

Streitigkeiten

§ 25

Gegen die Bescheide und Verfügungen der Gemeinde ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung Widerspruch zulässig.

Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 27

Diese Satzung findet auch auf bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte Anwendung.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unterwössen, den 16.4.1980/geändert 24.11.1994/geändert 22.11.2001/geändert 17.04.2002/geändert 9.12.2011.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Unterwössen neu folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren und
 - b) sonstige Gebühren.
- 3) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 4) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich (Art. 15 BestG i.V. mit § 1 BestVO) verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- 5) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Gebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für ein Nutzungsrecht
 - A. im Friedhof Unterwössen*
 - a) an einer Kindergrabstelle 190,00 €
 - b) an einer Einzelgrabstelle 500,00 €
 - c) an einer Familiengrabstelle 600,00 €
 - d) an einer Urnengrabstelle 450,00 €
 - e) an der anonymen Urnengrabstelle 450,00 €

B. im Friedhof Oberwössen

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) an einer Kindergrabstelle | 209,00 € |
| b) an einer Einzelgrabstelle | 550,00 € |
| c) an einer Familiengrabstelle | 660,00 € |
| d) an einer Urnengrabstelle | 495,00 € |

Die Grabgebühr ist bei Verlängerung des Nutzungsrechts erneut zu zahlen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nur um einen Bruchteil der normalen Nutzungsdauer wird als Grabgebühr nur ein anteiliger Betrag erhoben.

- 2) Sonstige Gebühren:
- | | |
|---|----------|
| a) Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes | 210,00 € |
| b) Gebühr für Tieferlegung eines Grabes | 50,00 € |
| c) Gebühr für Abräumen eines Grabes | 110,00 € |
| d) Gebühr für ein Grabsteinfundament | 55,00 € |

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 KAG.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 1995 in Kraft, geändert zum 15.11.1996, geändert zum 1.1.2002.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.1980 (Amtsblatt der Gemeinde vom 16.04.1980), zuletzt geändert am 14.11.1994 (Amtsblatt der Gemeinde vom 02.02.1994), außer Kraft.

Unterwössen, den 06.04.1995/geändert 30.10.1996/geändert 8.11.2001/geändert 9.12.2011